

V e r w a l t u n g s g e b ü h r e n s a t z u n g

**der Stadt Gevelsberg
vom 09. März 1987**

Gebührentarif geändert durch Vertrag vom 28. Februar 1994 sowie 31. Januar 1997; § 2 Abs. 2 und Gebührentarif geändert durch Nachtrag vom 17.09.01; Anlage geändert durch Nachtrag vom 26.11.2003

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Gevelsberg durch Beschluß vom 25. Februar 1987 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

GEBÜHRENPFLICHTIGE BESONDERE LEISTUNGEN

(1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

HÖHE DER GEBÜHR

(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

(2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3

SACHLICHE GEBÜHRENFREIHEIT

(1) Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere
1. besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens.

2. besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1962 (BGBl. I S. 349/ BGBl. III Nr. 50-1) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 09. September 1980 (BGBl. I S. 1046), beide in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ferner werden Gebühren nicht erhoben

1. für Ausnahmen und Befreiungen nach § 4 der Baumschutzsatzung der Stadt Gevelsberg,
2. für besondere Leistungen, welche die Stadt Gevelsberg als Arbeitgeber gegenüber ihren im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern oder ihren Hinterbliebenen vornimmt.

§ 4

PERSÖNLICHE GEBÜHRENFREIHEIT

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969.

§ 5

BESONDERE BARE AUSLAGEN

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6

BILLIGKEITSMASSNAHMEN

Von der Erhebung der Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969.

§ 7

GEBÜHRENSCHULDNER

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlaßt hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN, FORM DER ERHEBUNG

(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.

(2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

(3) In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung von Gebührenmarken entrichtet, die auf ein gebührenpflichtiges Schriftstück oder in Ermangelung eines solchen in die Akten auf die abschließende Verfügung zu kleben und zu entwerfen sind. Statt dessen ist auch die Verwendung von Gebührenstemplern zulässig.

§ 9

GEBÜHREN BEI ABLEHNUNG ODER ZURÜCKNAHME VON ANTRÄGEN SOWIE FÜR WIDERSPRUCHSBESCHEIDE

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 erhoben.

(2) Für die Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969.

§ 10

BEITREIBUNG

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

INKRAFTTRETEN

Die Verwaltungsgebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gevelsberg
vom 09. März 1987

G e b ü h r e n t a r i f

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Abschriften und Auszüge	
	a) Für Schriftzüge in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	25,00 €
	b) Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite Bei größeren Formaten als DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,50 € 1,00 €
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00 €
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite - mehrseitige Zeugnisse von Schülern gelten als eine Seite -	2,00 €
3.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften	
	a) für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,30 € 1,00 €
	b) für eine vollständige Ortsrechtssammlung im Ordner	20,00 €
	c) Abgabe eines Haushaltsplanes oder eines Produktbuches	30,00 €
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	25,00 €
5.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch je angefangene halbe Stunde	25,00 €
6.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	8,00 €

	tatsächliche Zustellungskosten
7. Versand von Unterlagen auf Wunsch des Begünstigten	
8. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	2,50 €
9. Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	25,00 €
10. Auskünfte nach dem Datenschutzgesetz	5,00 €
11. Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen ausgeführt werden	
a) Garagenzufahrt und/oder Einrichtungsänderungen je angefangene halbe Stunde	25,00 €
mindestens jedoch	100,00 €
b) Straßenaufbruch je angefangene halbe Stunde	25,00 €
mindestens jedoch	100,00 €
c) Kanalanschlussleitung je angefangene halbe Stunde	25,00 €
mindestens jedoch	100,00 €
d) Lieferung von Ausschreibungstexten auf Diskette 3,5“ einschließlich Lieferung des Datenträgers pro Diskette 3,5“ Die Lieferung erfolgt nur zusätzlich zu den üblichen Ausschreibungsunterlagen.	10,00 €
12. Feststellungen, Beaufsichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00 €
b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00 €
c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	25,00 €
13. Öffentliche Ausschreibungen	
Für jedes bedruckte oder vervielfältigte Blatt in der Größe DIN A 4 bei herzustellenden Ausfertigungen der Vergabeunterlagen	
bis zu 20 Stück	0,10 €
bis zu 40 Stück	0,09 €
bis zu 60 Stück	0,08 €
bis zu 80 Stück	0,07 €
über 80 Stück	0,06 €
Für jede Lichtpause bis zu DIN A 4	0,50 €
über DIN A 4 bis zu DIN A 3	0,70 €

über DIN A 3 bis zu DIN A 2	0,80 €
über DIN A 2 bis zu DIN A 1	1,00 €
über DIN A 1 bis zu DIN A 0	1,10 €

Die pro Ausschreibungsunterlage ermittelten Beträge sind auf volle Euro, über 50,00 € auf volle 5,00 € abzurunden. Beträge unter 3,00 € sind nicht zu erheben.

14. Auszüge aus der Stadtgrundkarte, Lichtpausen und dergleichen
- | | |
|---------|---------|
| DIN A 4 | 8,00 € |
| DIN A 3 | 11,00 € |
| DIN A 2 | 18,00 € |
| DIN A 1 | 30,00 € |
| DIN A 0 | 50,00 € |
- Für transparente Auszüge wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.
15. Digitale Auszüge aus der Stadtgrundkarte, Bebauungsplänen o. ä. Abgabe von EDBS-Daten in Abhängigkeit von der Informationsdichte je angefangener Hektar (ha) 5,00 € bis 15,00 €
- Die Informationsdichte (Durchschnittswert) der abgegebenen Flächen wird bestimmt durch die jeweiligen Anteile der Gebiete der Wald- oder Feldlage bis zu Gebietender Ortslage (Kerngebiet).
- | | |
|---------------|---------|
| Mindestgebühr | 20,00 € |
|---------------|---------|
- Zusätzliche Arbeiten zur Datenaufbereitung sind gesondert abzurechnen.
16. Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde 25,00 €
17. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene Schreibmaschinenseite je nach Schwierigkeit
- | | |
|------------|---------|
| mindestens | 4,00 € |
| höchstens | 25,00 € |
- zuzüglich der Gebühr unter Nr. 16, wenn besondere Nachforschungen des Archivs zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind, und Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief. Von der Erhebung der Gebühren unter Nrn. 16 und 17 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.
18. Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum bei Einzelräumen je Wohnraum 30,00 €
bei Wohnungen bis zu 3 Wohnungen - Pauschale - 100,00 €
ab vier und mehr Wohnungen je Wohnung höchstens

jedoch	510,00 €
19. Zusätzlicher Ausdruck der Wiegedaten aus dem Abfallerfassungs- und Identifikationssystem innerhalb des jährlichen Abrechnungszeitraumes	5,00 €